

**Diakonie**   
Hamburg

Landesverband der  
Inneren Mission e.V.

Studie: „Lebenssituation  
von Menschen ohne  
gültige Aufenthaltspapiere  
in Hamburg“

Arbeitspapier Nr. 3  
Stand: Februar 2009

# Schulbesuch von Kindern illegalisierter MigrantInnen

Autorin: Emilija Mitrović

Emilija Mitrović  
Projektbüro  
Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

Tel. 040-28584161  
[emilija.mitrovic@verdi.de](mailto:emilija.mitrovic@verdi.de)

## Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort.....	2
2 Methodisches Vorgehen.....	3
3 Internationale Kinderrechte als normative Rechtsvorstellungen.....	7
4 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schulbesuch in Hamburg.....	9
4.1 <i>Das Hamburgische Schulgesetz</i> .....	9
4.2 <i>Das Aufenthaltsgesetz</i> .....	10
4.3 <i>Das zentrale Schülerregister (ZSR)</i> .....	11
4.4 <i>Das formelle Anmeldeverfahren für die Grundschule</i> .....	13
5 Ergebnisse der Interviews.....	14
5.1 <i>Aus der Schulpraxis: Wenn die Anmeldebescheinigung fehlt</i> .....	14
5.2 <i>Elementare Verunsicherungen: Versicherungspflicht und Zeugnisse</i> .....	15
5.3 <i>Positionen zum Zentralen Schülerregister</i> .....	16
5.4 <i>Die Umgangsweisen mit dem Problem Meldepflicht</i> .....	17
5.5 <i>Emotionale Auswirkungen auf die Betroffenen</i> .....	18
6 Das Recht auf Bildung im Spannungsfeld von Bildungs- und Zuwanderungspolitik.....	21
6.1 <i>Der Einfluss bundesrechtlicher Regelungen</i> .....	21
6.2 <i>Länderbeispiel: Hessen</i> .....	22
6.3 <i>Länderbeispiel Nordrhein-Westfalen (NRW)</i> .....	24
6.4 <i>Zusammenfassung</i> .....	26
7 Bewertung der Einschulungspraxis in Hamburg.....	27
7.1 <i>Das zentrale Schülerregister</i> .....	27
7.2 <i>Der Weg über den Härtefallausschuss</i> .....	27
7.3 <i>Meldepflicht nach dem Aufenthaltsgesetz</i> .....	27
7.4 <i>Netzwerke der Solidarität</i> .....	28
8 Anhang.....	29
9 Literatur.....	34
10 MitarbeiterInnen an diesem Teil der Studie.....	36

## 1 Vorwort

Im Rahmen der Studie über die Lebenssituation von Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere in Hamburg untersuchen wir mit den Methoden qualitativer Sozialforschung auf der Grundlage Leitfaden gesteuerter Interviews die Bereiche

- Bildung/Schule
- Gesundheit
- Arbeit
- Wohnen.

Quer zu diesen Lebensbereichen wird zum Abschluss der Studie eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen von irregulärem Aufenthalt bei Frauen und Männern erfolgen.

Mit diesem Arbeitspapier stellen wir die vorläufigen Ergebnisse zum Thema Schule und Bildung vor.

Ausgegangen sind wir zum einen von internationalen Rechtsvorstellungen, Bundesgesetzen und der Rechtssituation und Handhabung in Hamburg. Zum anderen waren die vorhandenen Studien aus anderen Bundesländern und Städten wie München, Köln und Frankfurt grundlegende Literaturquellen.

Die Interviews dienten vor allem dazu die subjektiven Sichtweisen der betroffenen Personengruppen zu erfahren und auszuwerten.

Dabei machten wir die Erfahrung, dass das Bedürfnis aller Befragten und angefragten Interviewpartner sehr groß ist, gerade die Gruppe der Kinder besonders zu schützen. Wie Philip Anderson bei seiner Forschung in München konnten auch wir bei unseren Befragungen feststellen, dass den erwachsenen Gesprächspartnern sehr daran gelegen war, nicht auf den fehlenden Aufenthaltsstatus der Kinder hinzuweisen. Insbesondere in der Bevölkerungsgruppe der Roma sind die Ängste sehr ausgeprägt. So berichtet eine Rechtsanwältin, dass ihre Klienten dann, wenn ihre Duldung ausgelaufen ist und sie illegalisiert sind, häufig aus Angst vor Denunziation nicht einmal mehr ihre Anwälte aufsuchen. (Interview vom 06.08.2008)

So haben wir in diesem Arbeitspapier – trotz großer Bemühungen - noch keine subjektiven Aussagen und Erlebnisberichte von Kindern und Eltern. Die Ergebnisse dieser noch geplanten Befragungen werden in der Gesamtfassung der Studie vorgestellt.

Hamburg, 18. Dezember, 2008

## 2 Methodisches Vorgehen

Die Fragestellungen dieser Feldstudie richten sich nach der Ausschreibung des Diakonischen Werks, wonach mit den Methoden der qualitativen Sozialforschung praxisnah über die Lebenssituation von Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere geforscht werden sollte. Dabei handelt es sich um die Themenbereiche Bildung/Schule, Gesundheit, Arbeit und Wohnen. Quer zu diesen Lebensbereichen wird zum Abschluss der Studie eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen von irregulärem Aufenthalt bei Frauen und Männern erfolgen.

Bevor auf die qualitativ-inhaltsanalytischen Methoden eingegangen wird, soll zunächst in aller Kürze auf die theoretischen Grundlagen qualitativer Forschung eingegangen werden.

Nach Mayring ist qualitatives Denken und Forschen durch folgende Kriterien definiert:

- Es wird besonderer Wert auf präzise und umfassende Deskription des Gegenstandsbereiches gelegt.
- Der Gegenstandsbereich wird immer durch subjektive Intentionen vermittelt, dessen Analyse somit immer einer Interpretation bedarf.
- Die Beschreibung und Interpretation soll am Subjekt in seinem Kontext ausgerichtet sein, das immer Ausgangspunkt und Ziel qualitativer Forschung ist.
- Das Subjekt soll in seinem natürlichen Lebenszusammenhängen untersucht werden.

Die qualitative Forschung legt vor allem Wert auf die deskriptive und interpretative Analyse des Subjekts im Alltag. Die Ergebnisse werden schrittweise verallgemeinert (Mayring, 1992, S.11).

Ziel der qualitativen Forschung ist es, die Lebenswelt der zu untersuchenden Personen aus ihrem eigenen Erleben zu erschließen. Menschen werden nicht als non - reaktive Objekte gesehen, von denen objektive Daten zu erwarten sind. Die subjektiven Dimensionen, d.h. die Gedanken der Befragten bis zum eigentlichen Antwortentschluss, sind für die qualitative Forschung interessanter und sollen mit entsprechenden Methoden erschlossen werden (Huber, 1992, S.115).

Als Grundlage dienen der qualitativen Forschung meist wenige Subjekte/Fälle, da das Vorgehen eher verstehend induktiv als deduktiv- erklärend ist. Komplexe Sachverhalte sollen erfaßt werden, um Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten. Man geht davon aus, daß während des Forschungsprozesses neue Aspekte auftauchen und ist daher offen für unerwartete Gesichtspunkte, die den Forschungsablauf, die angewendete Methode oder sogar die Forschungsfrage umstrukturieren. Es gilt das Prinzip der Offenheit: Nach Hoffmann -Riem bedeutet das Prinzip, dass sich eine theoretische Strukturierung des Forschungsgegenstandes durch die Forschungssubjekte herausbildet.

Vorannahmen des Forschers über den Untersuchungsgegenstand sollen nur vorläufig sein. Da die soziale Welt im stetigen Wandel begriffen ist, gilt diese Vorläufigkeit auch für die Ergebnisse (vgl. Flick, 1995, S. 151; Lamnek, 1995, S. 22).

Nach Lamnek (1995, S. 22) erklärt sich das Prinzip der Offenheit aus dem Unbehagen an einer Sozialforschung, welche aufgrund einer Standardisierung der Erhebungsinstrumente und vorab formulierter Hypothesen nur jene Informationen aufnehmen und produktiv verarbeiten kann, die nicht durch das methodische Filtersystem vorher ausgesiebt worden sind. Insbesondere bei hochstandardisierten Erhebungstechniken ist diese informationsreduzierende Auswahl anzutreffen.

Beispielsweise werden vorformulierte Antwortkategorien die möglicherweise vorhandene Informationsbereitschaft des Befragten abwürgen.

Bei einer qualitativen Untersuchung muss der Forscher mit dem Forschungssubjekt eine Kommunikationsbeziehung eingehen. Dies wird als Prinzip der Kommunikation verstanden. Die Kommunikationsbeziehung „gibt den interaktionellen Rahmen des Forschungsprozesses ab“ (Lamnek, 1995, S. 23).

Dabei hat Kommunikation immer einen Inhalts- und einen Beziehungsaspekt. „Das heißt mit jeder Kommunikation definieren die kommunizierenden Personen auch die Beziehung, die sie miteinander eingehen. Oftmals kann der Beziehungsaspekt wichtiger sein als der Inhaltsaspekt.“ (Frindte 2001, S. 49). Bei tabuisierten Thematiken, wie dem illegalisierten Aufenthalt, der (Schwarz-) Arbeit, gesundheitlicher Probleme oder der Beschulung der Kinder steht der Beziehungsaspekt im Vordergrund und muss mit vertrauensbildenden Maßnahmen unterstützt werden.

Mit der qualitativen Forschung wird keine statistische Repräsentativität angestrebt, da auch durch die Analyse von Einzelfällen strukturierte Aussagen möglich sind, wenn die dahinterstehenden Strukturen aufgezeigt und Muster, Ablaufformen, Regeln, Strukturtypen und Lösungsformen herausgearbeitet werden (vgl. Fuchs, 1984, S. 161).

Um möglichst lebensnahe Aussagen zu bekommen, haben wir die Befragungen mit qualitativen Interviews in mündlicher und persönlicher Form durchgeführt. So konnten wir eine unverzerrte und möglichst vollständige Sammlung von Informationen zu dem interessierenden Untersuchungsgegenstand gewinnen.

Die Interviews, sowohl die Experten- als auch die Betroffeneninterviews, wurden durch Leitfäden gesteuert. Das bedeutet nicht, dass es eine starre Vorgehensweise gab, sondern die erforderliche situative Anpassung blieb möglich, das heißt, die Reihenfolge und Formulierung der Fragen blieb den Interviewern überlassen. Die ausführlichen qualitativen Befragungen wurden in einer möglichst kollegialen Atmosphäre durchgeführt und fanden meist an einem vertrauten Ort der zu Befragenden statt. Dieses ermöglichte es den Befragten offen über ihre Lebensbedingungen zu erzählen.

Nach der von Lamnek beschriebenen Vorgehensweise wurden die Gespräche in fünf Phasen gegliedert:

1. Erklärung : Aufklärung über Zweck und Inhalt des Gesprächs und Versicherung der Anonymität und Vertraulichkeit.
2. Einleitung : Einstieg in das Thema durch Anekdoten oder solidarisierende Aussagen des Interviewers.
3. Erzählung : Freies und selbstbestimmtes Erzählen der Befragten
4. Nachfrage : Verständnis- und Vertiefungsfragen durch den Interviewer
5. Bilanzierung : Beendigung des Gespräches durch ein Fazit oder eine Zusammenfassung

(Vgl. Lamnek 1989 und 1993)

Wir haben für die gesamte Untersuchung die Durchführung von 24 persönlichen qualitativen Interviews vereinbart. Inwieweit noch ergänzende Interviews geführt werden müssen ist abhängig vom weiteren Verlauf der Forschung und den Notwendigkeiten, die sich aus den Themenbereichen Gesundheit, Arbeit und Wohnen ergeben.

Allein für den Bereich Bildung/Schule/Kindergarten sind bisher 12 Interviews durchgeführt worden. Interviewt wurden ein Schulleiter und eine Schulleiterin aus Hamburg sowie einer Schulsekretärin und ein Schulsozialarbeiter, eine Beraterin von Mujeres sin fronteras (Frauen ohne Grenzen), eine Sozialberaterin aus einer Flüchtlingsberatungsstelle, eine Sozialpädagogin aus dem Bereich soziale Dienste mit jugendlichen MigrantInnen, die Geschäftsführerin einer Kindertagesstätte, die zuständigen Beraterinnen für Frauen aus den Philippinen und Thailand und aus Lateinamerika in einer Frauenberatungsstelle, eine Rechtsanwältin für Ausländerrecht, eine Professorin am Erziehungswissenschaftlichen Institut der Universität Hamburg. Die Leitfäden (siehe Anlage im Anhang) gesteuerten Interviews dauerten in der Regel zwischen 60 und 90 Minuten. Die Interviewerinnen und Interviewer wurden in einem Workshop unter der Leitung von dem Wissenschaftler Dr. Norbert Cyrus auf die Befragungen vorbereitet. Eine wesentliche Grundlage der Interviewschulung war die Zusammenfassung eines englischen Textes aus dem EU-Projekt POLITICS „Introduction to Interview Conduction“ durch Norbert Cyrus von 2005. Darüber hinaus kamen weitere Texte zum Thema qualitative Befragung und Leitfadeninterviews von Lamnek u.a. zur Anwendung.

Die InterviewpartnerInnen wurden nach folgenden Kriterien ausgesucht.

**Expertinnen und Experten:**

- a. Sie können einen allgemeinen Überblick über das Feld geben.  
(Erziehungswissenschaftlerin, ehemalige Ausländerbeauftragte)
- b. Sie können zu einer Vertiefung der Einblicke in die Praxis und zur Klärung bestimmter Fragestellungen im Besonderen beitragen.  
(Schulleiterin, Schulsekretärin, Schulsozialarbeiter)
- c. Sie können konkrete Fallbeispiele beschreiben.  
(Beratungsstellen, NGO, Sozialarbeiterinnen)
- d. Sie können Handlungsansätze aufzeigen.  
(Verwaltungsjurist, Rechtsanwältin, Gewerkschaft)

**Betroffene MigrantInnen:**

Zu betroffenen Migranten und Migrantinnen ist es je nach Themenfeldern sehr schwierig Kontakt zu finden. Wir haben den Zugang zu ihnen gefunden über:

- a. Vertrauenspersonen, die ihnen geholfen haben
- b. Personen mit gemeinsamer Sprache
- c. Personen mit gemeinsamen Migrationshintergrund
- d. Informationsveranstaltungen bei Beratungsstellen für Migrantinnen
- e. Öffentlichkeitsarbeit über Medien

Es sind noch Gespräche mit betroffenen Familien bzw. Eltern und Kindern (Roma-Kinder und ein türkisches Mädchen) in den jeweiligen Muttersprachen für diesen Teil der Studie geplant. Sie konnten noch nicht realisiert werden.

Die Gespräche wurden zum Teil auf Tonband aufgenommen, zum Teil protokolliert. In der Regel wurden die Interviews von zwei Personen durchgeführt, wobei eine der Personen auch als Übersetzer oder Übersetzerin fungierte. Andere Gespräche, die auf Wunsch der Befragten nur von einer Vertrauensperson (Sozialarbeiterin) durchgeführt wurden, waren zuvor ausführlich mit der Leiterin der Studie vorbereitet und später ausgewertet worden.

Die Aussagen der Befragten in den durchgeführten Tonbandinterviews wurden zum Teil in wörtlichen Transkriptionen festgehalten, in der Regel jedoch in zusammenfassenden und selektiven Transkriptionen oder in Gedächtnisprotokollen der Interviewer und Interviewerinnen gesichert.

Inhaltlich orientiert sich die Auswertung an der Struktur der Fragestellungen im jeweiligen Leitfaden (siehe Anhang).

Weitere Quellen, auf die wir Bezug nehmen, sind die Studien zur Situation illegalisierter Menschen in München, Köln und Frankfurt sowie aktuelle Bürgerschaftsdrucksachen aus der Hamburgischen Bürgerschaft. Zusätzlich wurden einschlägige Abhandlungen zur Fragestellung berücksichtigt. Für die praxisnahe Beschreibung der Hamburger Situation werden auch aktuelle Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Monatsmagazinen hinzugezogen.

### 3 Internationale Kinderrechte als normative Rechtsvorstellungen

Die Internationale Rechtssprechung und das grundsätzliche Verständnis von den Rechten der Kinder sind in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 niedergeschrieben. Die UN-Kinderrechtskonvention beinhaltet umfassende Verpflichtungen der Beitrittsstaaten zum Schutz und zur Wahrung der Rechte von Kindern (nach Art.1: gehören dazu alle Kinder unter 18 Jahren).

Dabei geht es sowohl um materielle Rechte wie auch um die physische und psychische Versorgung. Hans Bertram, Professor für Mikrosoziologie an der Humboldt Universität Berlin hat in seinem Bericht „*Die Lage der Kinder in Deutschland*“ sechs Kriterien aufgestellt, nach denen er die Situation der Kinder beurteilt:

- Materielle Versorgung
- Gesundheit und Sicherheit
- Bildung
- Beziehung zu Eltern und Freunden
- Risiken im Alltag
- Subjektives Wohlbefinden

(UNICEF Forschungsinstitut Innocenti, Hans Bertram, 2007).

Dabei ist der Zugang zu Bildung an dritter Stelle von herausragender Bedeutung. Das Recht auf Bildung ist bereits in der UN-Menschenrechtskommission von 1948 im Artikel 26 verankert. Bertram betont, dass es längst überfällig sei zu akzeptieren, dass die Bundesrepublik ein Einwanderungsland ist und dass die Integration dieser Kinder einer besonderen Anstrengung bedarf. (ebenda, S.20 )

Die Analyse der Situation in Hamburg orientiert sich am internationalen und nationalen Verständnis, wonach das Recht auf Bildung ein allgemeines Menschenrecht und ein Grundrecht darstellt, das vom Staat geschützt und realisiert werden muss. Nach Fischer-Lescano und Löhr<sup>1</sup> lässt sich das Recht auf Bildung auch für Kinder ohne Aufenthaltsrechte aus Art. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Grundgesetz (allgemeines Persönlichkeitsrecht in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz) ableiten. Im Europäischen Recht lässt sich in diesem Sinne auch Bezug nehmen auf Art. 13 des UN-Sozialpakts und Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK). Weiterhin ist das Recht auf Bildung in zahlreichen internationalen Menschenrechtsverträgen verbürgt, so z. B. in der UN-Konvention zum Schutze der Wanderarbeiter und ihrer Familien (die allerdings

---

<sup>1</sup> Andreas Fischer-Lescano und Tillmann Löhr, 2008, Op.Cit., vgl. auch: Forum Menschenrechte: 2008, Menschenrechte für Menschen ohne Papiere Realisieren! Forderungen des Forum Menschenrechte zur Durchsetzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Duldung, 30. Mai 2008, Berlin ([http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab\\_05-2008/FMR\\_menschenrechte\\_fuer\\_menschen-ohne-papiere.pdf](http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_05-2008/FMR_menschenrechte_fuer_menschen-ohne-papiere.pdf)).

von Deutschland bisher nicht ratifiziert wurde) sowie in Art. 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention, die von der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur mit Vorbehalten ratifiziert wurde, die gerade den Bereich des Schulbesuches von Kindern ohne Aufenthaltsrecht betreffen.

In Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention heißt es: *„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechtes auf Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere ... a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen b. die Entwicklung verschiedener Formen weiterführender Schulen ... allen Kindern verfügbar und zugänglich machen.“*

(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 BGBl II S. 990). Für staatliche Stellen ergibt sich aus den internationalen Verträgen die Verpflichtung, allen Kindern den Zugang zur Schulbildung zu ermöglichen.

## 4 Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schulbesuch in Hamburg

### 4.1 Das Hamburgische Schulgesetz

Das Hamburgische Schulgesetz entspricht mit seinen Paragrafen „*Recht auf Bildung, Bildungsauftrag und Schulpflicht*“ den internationalen normativen Rechtsvorstellungen vom Zugang zu Bildung und Schule für alle Kinder.

Wie in einigen anderen Bundesländern besteht in Hamburg sowohl die Schulpflicht als auch das Recht auf Bildung für alle Kinder und Jugendliche. In § 1 des Hamburgischen Schulgesetzes ist festgeschrieben:

*„Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung und ist gehalten, sich nach seinen Möglichkeiten zu bilden. Dies gilt ungeachtet seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder einer Behinderung“.*

(Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 22. Juli 2008)

In § 2 des Hamburger Schulgesetzes ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule formuliert. Danach hat die Schule in Hamburg einen Unterricht zu gewährleisten, der sich an den Werten des Grundgesetzes und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg orientiert.

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu folgenden Haltungen und Handlungsweisen befähigt werden:

- Achtung und Toleranz
- Gerechtigkeit und Solidarität
- Gleichberechtigung der Geschlechter
- Verantwortung für sich und andere
- Gleichheit und Lebensrecht aller Menschen

(Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 22. Juli 2008)

Die Schulpflicht gilt nach **§37 Grundsätze zur Schulpflicht** für alle Kinder:

*„(1) Wer in Hamburg seine Wohnung ... hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet.  
(3) Die Schulpflicht endet grundsätzlich 11 Jahre nach ihrem Beginn oder mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet.“*

(Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 22. Juli 2008)

Verantwortlich für die Einhaltung der Schulpflicht sind nach §41 die Erziehungsberechtigten. Sie sind auch verpflichtet die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.

Der Aufenthaltsstatus der Erziehungsberechtigten wird im Hamburgischen Schulgesetz nicht erwähnt und muss demnach auch nicht ermittelt werden.

#### 4.2 Das Aufenthaltsgesetz

Das Bundesrecht sieht mit dem Aufenthaltsgesetz eine Einschränkung vor:

Wenn Eltern ohne Aufenthaltsrechte ihre Kinder nicht einschulen lassen, wird das von MitarbeiterInnen aus verschiedenen Beratungsstellen vor allem mit dem Hinweis auf die bundesgesetzliche Vorschrift der Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen begründet. Der **§ 87 Übermittlung an Ausländerbehörden** schreibt vor: *„Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von 1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist, 2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung oder 3. einem sonstigen Ausweisungsgrund.“*

Diese Vorschrift wird landläufig so verstanden, dass Schulleiter nicht nur feststellen und an die Ausländerbehörden melden müssen, wenn jemand keinen Aufenthaltstitel besitzt, sondern auch, wenn die Person sich z. B. als AsylbewerberIn unrechtmäßig an einem Ort aufhält, weil ihre Duldung auf einen anderen Ort in Deutschland ausgestellt ist. Eine nähere Betrachtung sowie die aktuellen Erfahrungen aus einigen Bundesländern zeigen jedoch, dass der rechtliche Sachverhalt erheblich komplexer ist und die Annahme einer unmittelbaren Ermittlungs- und Übermittlungspflicht eines (fehlenden oder unzulässigen) Aufenthaltsstatus nicht gegeben ist, sondern sich prinzipiell erst im Zusammenhang mit den Schulgesetzen bzw. Schulpflichtgesetzen ergeben. Im Folgenden soll keine ausführliche Darstellung der mit dem föderalen Staatsaufbau verbundenen Aufteilung rechtlicher Zuständigkeiten vorgenommen werden,<sup>2</sup> sondern anhand von zwei aktuellen Beispielen die Bedeutung der landesrechtlichen Bestimmungen und die bestehenden Handlungsspielräume der Bundesländer exemplarisch verdeutlicht werden.

Was den Zugang zur Schule angeht, war die Situation für die MigrantInnen ohne gültigen Aufenthaltsstatus und ihre Kinder lange Zeit dadurch gekennzeichnet, dass auf Landesebene keine rechtlichen Hürden für den Schulbesuch bestanden. Noch 1991 war unter der SPD-Schulsenatorin Rosemarie Raab in Hamburg eine Anweisung der Behörde an alle Schulen ergangen, *„dass Lehrer und sonstige Mitarbeiter im Bereich der Schulen und Dienststellen des Amtes für Schule nicht verpflichtet sind, den aufenthaltsrechtlichen Status der ausländischen Schüler zu prüfen oder bei zufälliger Kenntniserlangung eines der in § 76 Absatz 2 Ausländergesetz genannten Tatbestände<sup>3</sup> die Ausländerbehörde zu informieren“* (zitiert nach Jünschke/Paul, Wer bestimmt denn unser Leben? Karlsruhe 2005)

Unter der CDU-Regierung änderte sich die Rechtsauffassung des Schulsenats. Der Zugang zur Schulbildung wird aktuell durch zwei Regelungen eingeschränkt, und zwar durch die vom

---

2 Zum Bildungsbereich finden sich dazu Hinweise bei Fodor/Peters und bei Kluth/Cernota

3 Dieser Paragraph wurde am 1.1. 2005 ersetzt durch den § 87 Aufenthaltsgesetz

Senat erlassene Klarstellung zur Übermittlungspflicht und durch das zentrale Schülerregister (ZSR).

Mit Hinweis auf § 87 des Aufenthaltsgesetzes gilt derzeit die Anordnung, „*dass alle öffentlichen Stellen der FHH die Pflicht haben, unverzüglich die Ausländerbehörde zu verständigen, wenn sie Kenntnis von illegalem Aufenthalt haben*“. Diese Anordnung verhindert faktisch, dass illegalisierte Eltern ihre Kinder in der Schule anmelden. (Drucksache 18/5116 – Anfrage der GAL vom 11.10.2006). Diese Weisung/Anordnung ist bisher öffentlich kaum thematisiert worden – obwohl erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Mitteilungspflicht im Schulbereich geltend gemacht werden können<sup>4</sup> – weil die Aufmerksamkeit durch die Diskussion über das neu eingeführte zentrale Schülerregister absorbiert wurde. Da die Situation in Hamburg nachhaltig durch die Diskussion über das zentrale Schülerregister geprägt ist, soll auf diese hier näher eingegangen werden.

#### *4.3 Das zentrale Schülerregister (ZSR)*

Im Jahr 2006 wurde in Hamburg das zentrale Schülerregister zur Sicherung des Kindeswohles eingeführt. Anlass für den CDU-geführten Senat war der Fall Jessica. Das 7jährige Mädchen war jahrelang von ihren Eltern vernachlässigt worden und wurde im März 2005 verhungert aufgefunden. Sie hatte – trotz bestehender Schulpflicht - nie eine Schule besucht. Die Behörden sahen die Gründe für diesen tragischen Fall in einem Mangel an Datenabgleich zwischen Schulen und Meldeämtern. Mit dem ZSR wurden alle Schulleiter verpflichtet, lückenlos alle Schüler mit Meldeadresse und Aufenthaltsstatus an die Schulbehörde zu melden. Auf diese Daten haben auch die Innenbehörde und die Ausländerbehörde Zugriff.

Empörung löste die Einführung des zentralen Schülerregisters vor allem in den Schulen selbst, bei LehrerInnen, SozialarbeiterInnen und bei der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) aus. Gleich nach Bekanntgabe der Einführung des ZSR richteten PädagogInnen, WissenschaftlerInnen, GewerkschafterInnen, Elternbeiräte und SchülerInnen am 27. 09. 2006 einen Appell mit dem Titel „*Hamburg schützt seine Kinder: Recht auf Bildung und Schulbesuch für alle wahren*“ an Schulleitungen, Bürgerschaft und Senat (siehe Anlage 2).

Die politischen Diskussionen um das zentrale Schülerregister wurden in den ersten Wochen nach seiner Einführung in heftigen Kontroversen geführt und auch in der Presse dargestellt (siehe Anlage 3).

Ungeachtet der öffentlichen Debatte bekräftigte die Schulbehörde ihre Auffassung: Schulleiter, die vom „*illegalen Aufenthalt*“ eines Schülers wüssten, seien verpflichtet „*unverzüglich die Ausländerbehörde zu verständigen*“. Sonst drohten straf- und

---

<sup>4</sup> vgl. grundsätzlich Fischer-Lescano, Andreas; Löhr, Tillmann: 2008, Menschenrecht auf Bildung. Mitteilungsverbote von Schulen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten, Informationsbrief Ausländerrecht 29 (2008), 54-59

disziplinarrechtliche Konsequenzen. Ferner wurden sie an die „Pflicht“ erinnert, sich von jedem Schüler eine Meldebestätigung vorlegen zu lassen.

Wenige Wochen nach Verabschiedung des Zentralen Schülerregisters zitiert das Hamburger Abendblatt den Behördensprecher Alexander Luckow am 18. 10. 2006:

*„Der Widerstand in Hamburger Schulen gegen das geplante Schülerregister ist anscheinend gebrochen. Bis gestern haben uns 383 der 402 staatlichen Schulen die geforderten Daten übermittelt. Das ist eine Quote von 95 Prozent. Damit sind wir sehr zufrieden.“*

Mit den noch verbleibenden 19 Schulen stehe man in Kontakt. Zum Teil habe es technische Schwierigkeiten bei der Datenübermittlung gegeben, andere Schulen hätten noch mit „Aufwandsproblemen“ zu kämpfen. Er erwarte aber, dass bald die Daten der insgesamt 220 000 Personen erfasst seien.

Entgegen der Darstellung des Hamburger Senats, dass es noch keine Fälle von Abschiebung aufgrund der Meldepflicht durch die Schule gegeben habe und das ZSR keine Probleme für Eltern statusloser Kinder darstelle, berichten MitarbeiterInnen aus Beratungsstellen für MigrantInnen sehr wohl über zahlreiche Fälle von Kindern, die ihr Recht auf Bildung nicht wahrnehmen können, weil die Familie sonst von Abschiebung bedroht ist.

Ein Fall wurde aus der Praxis einer Beratungsstelle für Flüchtlinge im Jahr 2007 dargestellt: Damals meldete ein Sozialpädagoge aus einem Billstedter Spielhaus das 6jährige Kind einer illegalisierten Migrantin an die Schule, weil seiner Ansicht nach die Schulpflicht verletzt wurde. Die Schule machte Meldung an die Ausländerbehörde und diese wiederum veranlasste die Abschiebung der Familie. Die Familie kam der Abschiebung zuvor und tauchte bei Verwandten unter, später siedelte sie nach Italien um, weil der Schulbesuch dort unproblematischer erfolgen kann. (Interview mit einer Sozialberaterin der Flüchtlingsberatungsstelle am 25.04.2008)

Über einen anderen Fall wurde im NDR berichtet: *„Jetzt ist eingetreten, was Kritiker des zentralen Schülerregisters befürchtet hatten: Nachdem die Daten eines Schulleiters mit dem Melderegister abgeglichen wurden, flog eine junge Südamerikanerin ohne gültige Papiere auf.“* (NDR 90,3 Sendedatum: 20.08.08, 13.00 Uhr). Die Schülerin war als 4-jährige nach Hamburg gekommen, wo sie mit ihrer Mutter zusammenlebt, die ebenfalls keine Papiere hat. Derzeit besucht sie die 9. Klasse einer Gesamtschule. *„Nach der Einführung des Registers hatte das Mädchen zwei Aufforderungen von der Schule bekommen, wo drin stand, dass der Abgleich mit dem Melderegister gemacht wurde und sie im Melderegister nicht registriert ist. Und dann war auch mal die Polizei bei denen zu Hause. Die Familie hat sich dann, weil sie Riesenangst hatte, entschlossen an die Öffentlichkeit zu gehen.“* (Interview mit einer Rechtsanwältin am 06.08.2008). Die Schulsenatorin reagierte prompt auf das Interesse der Presse: *„Das Menschenrecht auf Bildung gilt für alle Kinder, auch dieses Mädchen hat ein Recht auf den höchsten Bildungsabschluss.“* (TAZ vom 22.08.2008) Mit Hilfe einer Anwältin und unterstützt durch eine kirchliche Beratungsstelle wandte sich die Familie an die Härtefallkommission des Hamburger Senats und reichte eine Petition ein. Die Petition auf

ein Bleiberecht wurde abgelehnt. Das Mädchen bekam eine Duldung für ein Jahr, d.h. bis zum Ende der 9. Klasse, also noch nicht einmal bis zu dem einfachsten Schulabschluss, der mit der 10. Klasse erreicht wird. (Rechtsanwältin der Familie im Telefoninterview am 19.11.2008)

#### *4.4 Das formelle Anmeldeverfahren für die Grundschule*

Das formelle Anmeldeverfahren für Kinder in eine Hamburger Grundschule wird mit einer öffentlichen Bekanntmachung eingeleitet:

*„Mit öffentlicher Bekanntmachung in den regional zuständigen Grundschulen und durch Veröffentlichung des Anmeldezeitraums in der aktuellen Tagespresse werden Sorgeberechtigte auf die Anmeldung ihrer schulpflichtig werdenden Kinder aufmerksam gemacht. Die Sorgeberechtigten aller in Hamburg mit Erstwohnsitz gemeldeten Kinder, welche zum kommenden 1. August schulpflichtig werden, werden von der listenführenden Grundschule angeschrieben. Die Anmeldungen der Kinder werden in einem Zeitraum von drei Wochen in der Regel von Mitte Januar bis Mitte Februar in einer der Grundschulen des regional zuständigen Anmeldeverbundes entgegengenommen.*

*Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:*

- 1. Einladungsschreiben der Behörde für Schule und Berufsbildung,*
- 2. Geburtsurkunde des Kindes oder Geburtsschein oder Abstammungsurkunde oder Auszug aus dem Familienbuch,*
- 3. Personalausweis oder bei ausländischer Staatsangehörigkeit Pass (oder zugelassener Passersatz),*
- 4. wenn kein Personalausweis vorgelegt werden kann: aktuelle amtliche Meldebestätigung für das Kind,*
- 5. gegebenenfalls Gerichtsentscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge,*
- 6. Bescheinigung über die letzte altersgemäße ärztliche Vorsorgeuntersuchung (U 9-Untersuchung oder Schularztbesuch)“.*

(Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 19/788 )

In dieser Drucksache wird auf die Frage, ob bei der Feststellung eines ungeklärten Aufenthaltsstatus automatisch eine Meldung an die Ausländerbehörde erfolge mit Nein geantwortet. Es wird zusätzlich ausgeführt, dass die zuständigen Behörden den Zweck des zentralen Schülerregisters vor allem in der Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht und der Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen sehen und nicht in der Aufdeckung von Fällen illegalen Aufenthaltes in Hamburg.

## 5 Ergebnisse der Interviews

In diesem Kapitel gehen wir auf die Praxis ein, die wir mit den qualitativen Interviews ermittelt haben. Da keine flächendeckende Befragung aller Schulleiter möglich war und die konkrete Praxis aus anderen Quellen nicht darstellbar ist wollen wir hier einige idealtypische Umgangsweisen zusammenfassen.

Die hier interviewten Expertinnen und Experten wurden danach ausgewählt, dass sie einen allgemeinen Überblick über das Feld geben konnten, zu einer Vertiefung der Einblicke in die Praxis beitragen und konkrete Fallbeispiele beschreiben konnten. Außerdem ging es uns darum alternative Handlungsansätze zu erfahren.

### 5.1 Aus der Schulpraxis: Wenn die Anmeldebescheinigung fehlt

Was geschieht, wenn eine der erforderlichen Unterlagen nicht vorliegt, ist von Schule zu Schule verschieden. Die Schulsekretärin einer Schule sagte dazu:

*„Die Kinder werden ja illegalisiert durch z.B. eine abgelaufene Duldung oder auch wenn sie ohne ein Elternteil hier leben. Die Aufnahme in die Grundschule ist nicht so sehr das Problem. Wenn die Eltern sagen, dass sie die Meldebescheinigung nachreichen, dann nehmen wir das Kind auf und warten, dass die Meldebescheinigung irgendwann nachgereicht wird. Aber seitdem wir an das zentrale Schulregister melden müssen, besteht die Gefahr, dass die Innenbehörde, die Zugang zu den Daten hat, einen Abgleich macht und der Familie dann die Abschiebung ins Haus steht. Dieses Risiko wollen viele Eltern nicht eingehen und behalten die Kinder lieber zuhause. Die Anfragen von Eltern ohne Papiere, ob wir ihre Kinder dennoch aufnehmen, sind stark zurückgegangen. Früher hatten wir bis zu zehn Kinder. Jetzt haben wir nur noch drei Kinder an der Schule. Die konnten wir natürlich nicht weitermelden an das ZSR. Das hat aber auch zur Folge, dass wir keine Mittelzuweisungen für diese Kinder bekommen. Das ist bei sowieso schon knappen Lehrerstunden dann schon eine Belastung. Aber aus unserer Sicht geht das Kindeswohl vor.“ (Interview am 11.11.2008)*

Die Schulleiterin einer Grundschule nimmt die Sache von Anfang an in die eigene Hand, auch um die Schulsekretärin zu entlasten:

*„Wenn Eltern kommen und die Papiere nicht ganz in Ordnung sind, dann sag ich zur Sekretärin ‚überlassen sie mir das mal‘. Und dann tun wir halt so, als ob alles in Ordnung ist, das ist die erste Stufe. Also da ist dann eben keine Meldebestätigung aber das Kind kommt dann doch sozusagen in das zentrale Schulregister rein, natürlich auf die Gefahr hin, dass das irgendwann mal überprüft wird, wenn es ein aufenthaltsrechtliches Problem geben sollte. Und die zweite Stufe ist eben, wenn Eltern sich direkt an mich wenden und sagen: ‚so, ich hab zwar einen Aufenthaltstitel, aber meine Frau mit den beiden Kindern kommt jetzt nach, und die haben das nicht, oder noch nicht, ich möchte aber, dass das Kind zur Schule geht.‘ Dann hab ich in den beiden Fällen, die wir hier gehabt haben, eben ja gesagt. Und habe dann jeweils die LehrerInnen informiert. Die Sekretärin habe ich informiert, dass das Kind nicht in*

*das Schülerregister eingegeben werden soll und die Lehrerin informiert, dass es quasi zwei Klassenlisten gibt, also eine offizielle und eine inoffizielle, wo dieses Kind mit drauf steht, also man hat ja immer noch so eine Klassenliste für alle möglichen Fälle, also Telefonkette und so weiter. Ich hab das jetzt nicht als Schulkonferenzbeschluss, dass war mir zu offen. Wir haben das im Kolleginnenkreis schon mal so allgemein diskutiert und alle waren der Meinung: 'Klar, haben die ein Schulrecht'. Im Elternrat, kann ich natürlich nicht sagen, wenn sie ein Kind in der Klasse hätten, das kann ich dann nicht so offen kommunizieren. Ich hab nur gesagt, dass ich dem sehr offen und wohlwollend gegenüber stehe. Und die waren auch alle dieser Meinung. Also, ich sage mal, wenn es aus irgendeinem Grunde in diesen beiden Fällen irgendwie mal aufgefliegen wäre, dann wäre ich mir der Solidarität des Kollegiums und des Elternrats sehr sicher.'* (Interview am 17.07.2008)

Hier zeigt sich eine Konsequenz der Regelungen: Durch staatliche Regelungen werden die mit erzieherischen Aufgaben betrauten Beschäftigten im öffentlichen Dienst in Hamburg in einen direkten Gewissenskonflikt versetzt zwischen dem Auftrag und Anspruch das Kindeswohl und die Bildung zu fördern – und der Loyalität gegenüber Arbeitgeber und der Rechtstreue. Die Widersprüche werden nicht gelöst, sondern verlagert auf die Ebene der Erziehenden.

Eine andere Erfahrung mit der Verschärfung formuliert ein Beraterin von Mujeres sin Fronteras: *„Wenn Frauen zu uns in die Beratung kommen und ihre Kinder in die Schule schicken wollen, aber keine Papiere haben, dann versuchen wir die Kinder über unsere Netzwerke zu vermitteln. Das sind Lehrer und Lehrerinnen, die wir persönlich kennen und die bereitwillig sagen, o.k., wir nehmen diese Kinder auf'. Aber es ist wahnsinnig schwer geworden Kinder in Schulen unterzubringen.*“ (Interview am 16.07.2008)

Die Meldepflicht in das zentrale Schülerregister besteht auch für Privatschulen. Dennoch werden an konfessionellen Schulen weiterhin aus humanitären Gründen Kinder statusloser Eltern aufgenommen.

*„Die einzigen, die damit ganz offen umgehen, sind die katholischen Schulen. Die sagen das auch so ganz offen auf Veranstaltungen, dass sie Kinder akzeptieren, ohne Aufenthaltsstatus. Und tatsächlich ist es so, dass wir das auch immer als Empfehlung ausgeben. Und es ist auch so, dass ganz viele Kinder ohne Aufenthaltsstatus in katholische Schulen gehen, zumindest von den Lateinamerikanerinnen, die ja auch traditionell katholisch sind, oder es oft waren.“* (Beraterin von Mujeres sin Fronteras am 16.07.2008)

## *5.2 Elementare Verunsicherungen: Versicherungspflicht und Zeugnisse*

Ein Schulleiter, der aus seiner Sicht heraus den Aufenthaltsstatus der Eltern nicht würde prüfen wollen, wenn er ein Kind aufnahme für das keine Meldebescheinigung vorgelegt werden kann, sieht dies im täglichen Ablauf häufig gar nicht in sein Ermessen gestellt. Normalerweise prüft die Schulsekretärin über Personalausweis oder Meldebescheinigung gleich bei der Anmeldung die Adresse der Familie. Wenn diese nicht vorliegen, werden die

Eltern wieder weggeschickt. Die Angst vieler Schulleiter ist zudem groß, dass zusätzliche Probleme durch die Versicherungspflicht und bei der Zeugnisausgabe entstehen. (Interview mit dem Schulleiter einer Haupt- und Realschule am 27.4.2008)

So wird eine Rechtsunsicherheit an die Beschäftigten weitergereicht. Ursula Neumann, Professorin für Erziehungswissenschaften an der Uni Hamburg und ehemalige Ausländerbeauftragte des Hamburger Senats sieht versicherungstechnisch keine Probleme. Die Kinder müssen gegenüber der Landesunfallkasse nicht namentlich genannt werden, sie sind als Besucher der Schule versichert. Erst durch die Einführung des zentralen Schülerregisters entstehe eine Problemlage. Wenn ein Kind nicht in das zentrale Schülerregister gemeldet wurde, weil die Eltern keine Anmeldung vorlegen konnten, dann darf es auch nicht in der Liste der Schulleitung geführt werden – und damit fällt es aus dem Versicherungsschutz heraus. ( vgl. Interview am 08.07.2008)

Das führt zu Unsicherheiten bei SchulleiterInnen. Eine Schulleiterin berichtet über den Unfall eines Mädchens, das sie ohne Papiere an ihrer Grundschule aufgenommen hatte:

*„Also es gab so eine Situation, wo sie sich mal sehr verletzt hatte, da war sie richtig gestürzt und hatte eine riesige Schwellung am Kopf und da war ich echt nicht so sicher, muss sie jetzt ins Krankenhaus, vernetzten die sich dann mit der Hamburger Landesunfallkasse? Also und dann habe ich mir gesagt, das ist jetzt völlig egal, also bevor die eine Gehirnschwellung bekommt, kommt sie jetzt ins Krankenhaus. Und das haben wir dann eben auch gemacht. Die rechnen das dann direkt mit der Landeunfallkasse ab, wenn es ein Schulunfall ist. Aber ich habe gemerkt, das fand ich ganz schrecklich in dem Moment überlegen zu müssen, ist das jetzt eine Gefahr und gehe ich jetzt lieber hier gegenüber zum Arzt? Bei jedem anderen Kind hätte ich sofort die 112 angerufen und hätte gesagt: ‚ Hier ist ein Notfall, kommen Sie bitte‘. Also, das war der einzige Moment wo ich so richtig gemerkt habe, dass das Kind benachteiligt ist an der Stelle. Da musste ich überlegen fliegt das jetzt auf und was ist jetzt wichtiger? Da habe ich mich einfach dann für ihre Gesundheit entschieden.“*

Die Angst von SchulleiterInnen Zeugnisse für statuslose Kinder auszustellen beruht darauf, dass ein Zeugnis als Dokument gilt und die Fälschung eines Dokumentes für sie einen Regelverstoß darstellt. Eine von uns befragte Schulleiterin sieht das anders:

*„Das Kind war doch die ganze Zeit hier. Beamtin hin oder her. Wenn ich sie einmal aufgenommen habe, dann müssen sie auch Zeugnisse bekommen. Und natürlich ist das dann ein Dokument, aber Dokument heißt ja nicht gleichzeitig ‚ist auch hier in Hamburg gemeldet‘. Das ist ein Lernentwicklungsbericht über ihre Leistungen und ihre Entwicklung für das ganze Schuljahr.“*

### 5.3 Positionen zum Zentralen Schülerregister

Das Pro und Contra zum zentralen Schülerregister wird in Hamburg heftig diskutiert.

Die interviewte Leiterin der Hamburger Grundschule hält es im Grunde für sinnvoll:

*„ Also wir hatten zum Beispiel den Fall, dass ein Kind dadurch überhaupt erst an die Schule herangeführt wurde. Die Eltern hatten mehr oder weniger erfolgreich versucht, das Kind vom Schulbesuch fern zu halten. Und durch das zentrale Schülerregister ist das eben aufgefallen. Ich glaube nur, man sollte es einfach nicht mit der Innenbehörde vernetzen.“*

Die Frage ist also, ob das zentrale Schülerregister nicht so gehandhabt werden kann, dass die Kinder Illegalisierter davon nicht nachteilig betroffen sind.

Die derzeitige Praxis, alle Kinder, die angemeldet werden auf den Aufenthaltsstatus zu überprüfen und zu melden steht nach Ansicht vieler, mit dem Schutz des Kindeswohls vernachlässigter Kinder in keinem Zusammenhang.

Auch bestehen grundsätzliche Zweifel, dass mit dem Instrument ZSR die erwarteten Effekte erreicht werden.

*„Ich kann nicht so richtig den Sinn eines Schülerregisters einsehen. Man wird auch nicht mit diesem Schülerregister solchen Fällen wie im Fall Jessika auf die Spur kommen, die den Anlass gegeben haben. Und wenn die Kollateralschäden eines Instrumentes so hoch sind, dass Kinder nicht mehr zur Schule geschickt werden und unnötige Ängste auf Seiten der Schulleiter entstehen, weiß ich nicht warum man dieses Instrument noch weiter verfolgt.“ (Ursula Neumann, Interview am 15.07.2008)*

Der Hamburger Flüchtlingsrat fordert auch weiterhin die Abschaffung des Zentralen Schülerregisters und der Meldepflicht, um das *„Recht auf Schulbesuch aller, also auch illegalisierter Kinder“* zu gewährleisten. (Conni Gunsser vom Hamburger Flüchtlingsrat auf einer GEW-Veranstaltung am 21.4.2008 im Curio-Haus).

#### *5.4 Die Umgangsweisen mit dem Problem Meldepflicht*

Der Sozialarbeiter einer Hamburger Schule erklärt sein Unbehagen: „Was aber das Hamburger Schülerregister so besonders macht, ist, dass die Ausländerbehörde – sprich die Polizei – einen Zugriff darauf hat. Und das ist ein Quantensprung, das ist neu und das ist besonders. Und das ist auch nur in Hamburg so. Daten zu sammeln, ob die in irgendwelchen Akten abgeheftet sind, oder in irgendwelchen elektronischen Akten stehen, weiß ich nicht, ist mir egal, ist nicht meine Baustelle. Aber dass eine andere Behörde und insbesondere die Innenbehörde darauf Zugriff hat, das ist neu, das ist anders. Und das geht eigentlich gar nicht. Weil das natürlich heißt, dass Eltern es sich gar nicht leisten können ihre Kinder anzumelden. Weil Sie das Risiko in Kauf nehmen müssten, dass sie darüber entdeckt werden. Und das tun sie natürlich nicht. Also, das heißt, nicht das zentrale Schülerregister ist das Thema, aus meiner Sicht, sondern der Zugriff der Innenbehörde darauf ist das Thema.“ (Interview am 11.11.2008).

Einige GrundschulleiterInnen äußerten sich trotz der Androhung von Strafmaßnahmen auch auf öffentlichen Veranstaltungen dazu, dass sie weiterhin Kinder statusloser Eltern an ihrer Schule aufnehmen würden. Die von uns interviewte Leiterin einer Grundschule wägt ihre Ängste im Vergleich zu den Nachteilen ab, die für die Kinder entstehen: *„Ich finde das Risiko ist so gering, und es geht ja um die ganze Zukunft von einem Kind dabei.“* (Interview vom 17.07.2008)

Die von uns interviewte Rechtsanwältin berichtet auch von einer Roma-Familie aus Serbien mit sieben Kindern. Die Familie lebt seit elf Jahren in Hamburg. Das letzte Kind ist in Deutschland geboren und daher deutsch, die Mutter und die kleinen Kinder bekamen deshalb ein Bleiberecht. *„Das älteste Kind wurde 18 und hatte noch keinen Schulabschluss. Den holte er gerade in einem EQUAL Projekt nach. Der Junge sprach kein serbisch, weil zu Hause Romani gesprochen wird und er wollte nicht zurück, er wollte bei seiner Familie bleiben. Er ist untergetaucht. Mit Hilfe von vielen Anwälten und Organisationen haben wir eine Petition eingereicht. Der Fall ist aber nicht erfolgreich gewesen.“* (Interview am 06.08.2008)

Die Beraterin von Mujeres sin Fronteras berichtet von einer Frau aus Ecuador, die nach einigen Jahren des Aufenthalts in Hamburg ihre Kinder im Alter von 11 und 13 Jahren nachgeholt hat: *„Sie hat geputzt und die Kinder sind mitgegangen zum putzen. Wir haben in der Beratung gesagt, es wäre ja besser, wenn die Kinder zur Schule gehen statt zu putzen. Dann haben wir nach einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes gesucht. Als die mitbekommen haben, dass die Kinder keine Papiere haben, haben sie gesagt, dass sie die Kinder nicht aufnehmen können... . Wir haben dann letztendlich über unsere Netzwerke eine Vorbereitungsklasse für sie gefunden.“* (Interview am 16.07.2008)

Auch die Sozialberaterin aus dem Flüchtlingszentrum meint, dass die Bedrohung durch das ZSR sich bereits im Vorfeld der Anmeldung in der Schule auswirkt und deshalb nur wenige Meldungen illegalisierter Kinder bei der Schulbehörde bekannt geworden sind. (Interview vom 24.05.2008)

### *5.5 Emotionale Auswirkungen auf die Betroffenen*

Dass die Spuren, die Krieg, Vertreibung oder Migration aus Armutsverhältnissen bei Kindern hinterlassen, verheerend sind, soll hier nicht näher ausgeführt werden.<sup>5</sup> Oft haben sie traumatisierende Erfahrungen gemacht. Doch aus welchen Gründen auch immer die Kinder mit oder ohne Eltern nach Hamburg gekommen sind, sie wachsen hier in einer Lebenssituation auf, die sie leicht in eine soziale Isolation drängt. Wenn sie aus Angst vor Entdeckung des irregulären Aufenthaltes ihrer Eltern nicht in die Schule gehen können, lernen sie nicht die Sprache, mit der sie mit anderen Kindern kommunizieren können. Sie können, sobald sie im Schulkindalter sind, auch nicht mehr während der üblichen

---

<sup>5</sup> Vgl. Dokumentation der Tagung „Kinder auf der Flucht“, Universität Hamburg 2004

Schulzeiten auf den Spielplatz oder in eines der pädagogisch betreuten Spielhäuser gehen, weil es dort auffallen würde, dass sie der Schulpflicht nicht nachkommen. Also bleibt oft nur der Verbleib in der elterlichen Wohnung während die Eltern zur Arbeit gehen oder bestenfalls die Unterbringung bei Bekannten. Die Kinder haben keine Möglichkeit, sich mit der neuen Kultur und Lebenswelt vertraut zu machen. Damit wird das Grundrecht auf Teilhabe und Integration, wie es in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist, nicht gewährleistet.

Wenn Eltern ihre Kinder trotz der Gefahr einer Abschiebung in die Schule schicken, dann spüren diese Kinder ihre Ungleichheit zu den anderen MitschülerInnen. Sie wissen, dass sie nicht auffallen dürfen und sind in ständiger Alarmbereitschaft.

*„Die Kinder wissen das ganz genau von sich. Sie haben auch ganz viel Angst. Das ist ein Tabuthema. Eigentlich redet da niemand drüber. Auch in der Klasse, es wird mit niemandem darüber geredet. Und die betroffenen Kinder tragen daran schwer, sie wissen, dass sie sich immer unauffällig verhalten müssen. Dass jedes Auffallen, und sei es ein Unfall oder ähnliches, die Existenz kosten könnte.“* (Schulsozialarbeiter am 11.11.2008)

Für die Eltern steht die Angst vor Aufdeckung ihres illegalen Aufenthalts im Vordergrund. Dennoch hätten viele ein schlechtes Gewissen, wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken und verstecken. Nach Aussage der SozialarbeiterInnen ist für die Eltern auch die Motivation ausschlaggebend, dass ihre Kinder es in der Zukunft besser haben sollen und sich eine sowohl materiell als auch sozial bessere Existenz aufbauen können als die Elterngeneration. Auch ist vielen Eltern bewusst, vor allem wenn sie schon längere Zeit in Hamburg leben, dass es eine Schulpflicht gibt. Darauf werden sie von Erzieherinnen und BeraterInnen auch hingewiesen – im schlechtesten Fall mit einer Meldung an die Schulbehörde bzw. die Ausländerbehörde (Siehe den Fall aus Billstedt). Das heißt nicht nur die Kinder, auch die Eltern stehen unter einem immensen Druck. *„Der Druck macht krank. In jeder Sprechstunde ... werden wir mit Verzweiflung, somatischen Symptomen und Suizidgedanken konfrontiert. In der Regel bemühen wir uns Therapeutinnen und Therapeuten zu finden, um die Probleme etwas zu lindern. Aber es hat sich gezeigt, dass die Konzentration auf die Eltern nicht genügt. Uns fiel auf, dass die Kinder oft schon äußere Anzeichen akuter Erschöpfung und Übermüdung zeigen. Die Eltern selbst beklagten, dass es ihnen nicht mehr gelingt, die eigenen Ängste und die Perspektivlosigkeit von ihren Kindern fernzuhalten.“* (Dokumentation der Universität Hamburg, 2004: S. 14)

SchulsekretärInnen und LehrerInnen sind auf ihrem jeweiligen Arbeitsplatz in ein Geflecht von Regelverletzungen eingebunden. Eine Schulsekretärin weiß, dass sie ein Kind eigentlich an das ZSR weitermelden soll, auch wenn die Schulleiterin als ihre Dienstvorgesetzte sie anweist es nicht zu tun, kann sie ein Unrechtsbewusstsein gegenüber der Behörde entwickeln bzw. auch Ängste vor einer Bestrafung, wenn ihre Beteiligung an der Regelverletzung auffällt.

Eine Lehrerin, die auf Anweisung ihrer Schulleiterin doppelte Klassenlisten führt, weil ein Kind nicht an das ZSR weitergemeldet wurde, weiß ebenso gut, dass sie gegen die Auffassung und Anordnung ihres Dienstherrn verstößt.

SchulleiterInnen sind noch stärker betroffen: sie haben nach dem Hamburgischen Schulgesetz einen klaren Bildungsauftrag, der sie dazu verpflichtet den Schülerinnen und Schülern unabhängig von Religion, Hautfarbe oder Geschlecht bestmögliche Förderung zukommen zu lassen und ihnen Wissen und Werte zu vermitteln, die unsere Gesellschaft prägen sollen: Achtung und Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität, Gleichberechtigung der Geschlechter, Verantwortung für sich und andere, Gleichheit und Lebensrecht aller Menschen. (Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997, zuletzt geändert am 22. Juli 2008)

Die SchulleiterInnen stehen im Loyalitätskonflikt nicht nur gegenüber ihrem Dienstherrn, gegen dessen Anordnungen und Weisungen sie bewusst verstoßen müssen, wenn sie den Kindern den Bildungszugang ermöglichen. Sie werden auch gegenüber gesellschaftlichen Kräften, die eine ausgrenzende und repressivere Ausländerpolitik fordern zum Angriffsziel.

## 6 Das Recht auf Bildung im Spannungsfeld von Bildungs- und Zuwanderungspolitik

Das vorhergehende Kapitel hat verdeutlicht, dass Regelungen wie die Mitteilungspflicht und länderrechtliche Bestimmungen (Erlass zur Mitteilungspflicht, Zentrales Schülerregister) in Hamburg die Auswirkung haben, dass Eltern ohne Aufenthaltsrechte ihre Kinder teilweise nicht einschulen.

Die Interviews mit ExpertInnen, Beschäftigten und Betroffenen im Bereich der Schulbildung ergaben weiterhin, dass sich die befragten Pädagoginnen in einem Spannungsverhältnis zwischen dem bildungspolitischen Auftrag und der Beachtung ausländerrechtlicher Bestimmungen sehen. Insbesondere öffentlich Bedienstete im Bildungs- und Beratungsbereich erleben berufsethische Konflikte. Der aktuelle Forschungsstand verdeutlicht, dass diese Situation nicht nur für Hamburg spezifisch ist, sondern auch andere Bundesländer bzw. Städte betrifft.

Im Folgenden soll nach einer kurzen Erörterung der Auswirkungen der Mitteilungspflicht anhand von zwei aktuellen Beispielen die Bedeutung der landesrechtlichen Bestimmungen und der bestehenden Handlungsspielräume von Bundesländern verdeutlicht werden. Dazu werden exemplarisch die Situationen in den Bundesländern Hessen und NRW vorgestellt, weil hier Regelungen diskutiert werden, die auch im Rahmen des geltenden Ausländerrechts einen Weg weisen, wie der Zugang zur Schulbildung auch für Kinder ohne Aufenthaltsrechte gewährleistet werden kann.

### 6.1 Der Einfluss bundesrechtlicher Regelungen

In rechtswissenschaftlichen Einzelabhandlungen werden u.a. die schulrechtliche Situation in den einzelnen Bundesländern im Überblick<sup>6</sup> bzw. auf ein Bundesland bezogen behandelt<sup>7</sup> oder die Wechselwirkung von Bundes- und Landesrecht untersucht.<sup>8</sup> Als Hauptergebnis dieser Untersuchungen lässt sich festhalten, dass auf Grund der föderalen Struktur nur länderspezifische Betrachtungen möglich und sinnvoll sind. Dabei lässt sich zumindest festhalten, dass neben den Unterschieden bei länderspezifischen Regelungen – so das Bestehen einer Schulpflicht oder eines Schulrechts, die Verpflichtung zur Erfassung des Aufenthaltsstatus bei der Schulanmeldung – auch divergierende Praktiken der Umsetzung

---

<sup>6</sup> vgl. zum Beispiel Winfried Kluth und Dennis Czernota: 2006, Der Rechtsstatus illegal aufhältiger Personen in der deutschen Rechtsordnung und in rechtsvergleichender Betrachtung. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, unv. Ms., Halle: Universität Halle.

<sup>7</sup> Ralf Fodor und Erich Peters: 2005, Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards – Das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung. Rechtsgutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Frankfurt am Main, Berlin und Bremen: Max Traeger Stiftung ([http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Hessen/Hessen\\_Gutachten.pdf](http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Hessen/Hessen_Gutachten.pdf))

<sup>8</sup> vgl. Ralf Fodor: 2001, Rechtsgutachten zum Problemkomplex des Aufenthaltes von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrecht und Duldung in Deutschland, in: Jörg Alt und Ralf Fodor: Rechtlos? Menschen ohne Papiere, Karlsruhe: von Loeper, 125-223.

des Länderrechts durch Kommunen und bundesrechtliche Bestimmungen - namentlich die Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen nach § 87 Aufenthaltsgesetz - maßgeblich sind.

Inzwischen liegen mehrere Ausarbeitungen vor, die sich mit den Auswirkungen der Mitteilungspflicht öffentlicher Stellen im Schulbereich befassen. Einigkeit besteht darin, dass die geltende Rechtslage für die Beschäftigten im Bildungsbereich mit einer Rechtsunsicherheit verbunden ist. Diese ergibt sich durch das Spannungsfeld der Zuweisung des bildungspolitischen Auftrages einerseits und der ausländerrechtlichen Funktion der Migrationskontrolle andererseits. Strittig ist jedoch, wie diese Rechtsunsicherheit beseitigt werden kann. In der Diskussion stehen sich zwei Positionen gegenüber, die entweder der ausländerrechtlichen Funktion oder dem bildungspolitischen Auftrag den Vorrang geben.

Das Bundesinnenministerium hat die Notwendigkeit der Ausübung der Migrationskontrolle auch im Schulbereich betont und vorgeschlagen, die Rechtsunsicherheit dadurch zu beenden, dass nicht nur die Schulleiter, sondern alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einschließlich der Lehrer verpflichtet werden sollen, alle – auch bei Gelegenheit der pädagogischen Arbeit erlangten – Informationen über einen unrechtmäßigen Aufenthalt melden zu müssen (Bundesministerium des Innern 2007). Auf der anderen Seite wird der Vorrang des individuellen Rechts auf Bildung vor dem staatlichen Recht auf Migrationskontrolle betont und für den Schulbereich sogar ein Mitteilungsverbot begründet, wonach Informationen zum Aufenthaltsstatus im Zusammenhang mit dem Schulbesuch weder erhoben noch weitergegeben werden dürfen (Fischer-Lescano und Löhr 2008).

Weitergehend zeigt die Betrachtung der rechtlichen Situation in den Bundesländern, dass die Mitteilungspflicht nicht einheitlich greift, sondern erst im Zusammenhang mit den Regelungen auf Länderebene wirksam wird. Grob vereinfacht lässt sich sagen, dass die Mitteilungspflicht nur in Bundesländern greift, wo im Zuge der Einschulung der Aufenthaltsstatus zu erfassen ist. In einigen Bundesländern besteht keine rechtliche Grundlage zur Erhebung des Aufenthaltsstatus und dementsprechend können und dürfen bekannt gewordene Informationen nicht an die Ausländerbehörden weiter geleitet werden (Kluth und Czernota 2006; Fodor 2001).

Im folgenden soll die Diskussion in zwei Bundesländern exemplarisch vorgestellt werden, die sich aktuell mit der Problematik der Einschulung von Kindern ohne Aufenthaltsrechte befasst haben.

### *6.2 Länderbeispiel: Hessen*

In der Untersuchung „*Lebenslage illegal*“ der evangelischen Fachhochschule für Sozial- und Gesundheitswesen Ludwigshafen über Statuslose in Frankfurt am Main wird davon ausgegangen dass 5 – 10 % der Statuslosen in Frankfurt Kinder sind. Somit wird die Zahl auf etwa 1.000 Kinder geschätzt. Die Forschungsgruppe unter Leitung von Wolfgang Krieger kommt zu dem Ergebnis: „*Statuslose Kinder besuchen häufig weder Kindergarten noch Schule. (...) Für die Schule ist die Problematik zunächst rechtlich determiniert: Statuslose*

*Kinder haben in Hessen keine Schulpflicht und auch kein Schulrecht. Sie dürfen die Grundschule nicht besuchen. Bei der Aufnahme muss ihr Status geprüft und den Ausländerbehörden weitergegeben werden.“* (Krieger, 2008: S. 89)

Eine andere Rechtstauffassung, die eine Schulpflicht auch für statuslose Kinder in Hessen bejaht, haben dagegen Fodor und Peters (2005) in einem Gutachten vertreten.

**In § 56 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes wird bestimmt:**

*„Schulpflicht besteht für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Land Hessen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben“.*

In einer rechtlichen Würdigung kommen sie zu dem Ergebnis, dass bei statuslosen Kindern der Sachverhalt der Ausbildungs- und Arbeitsstätte und der gewöhnliche Aufenthalt nicht vorliegen. Allerdings sind sie im Land soweit schulpflichtig, wie sie ihren Wohnsitz in Hessen haben (Fodor 2005: 11). Allerdings wird die Schulpflicht statusloser Kinder in Hessen auf dem Verordnungswege relativiert. Die Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft vom 9. April 2003 bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, deren Sprache nicht deutsch ist, nur schulpflichtig sind *„sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung oder von einer solchen befreit sind; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind“* (Fodor und Peters 2005: 11).

Das Rechtsgutachten versucht einen Weg aufzuzeigen, wie der Schulbesuch dennoch begründet und ermöglicht werden kann. Zum einen wird argumentiert, dass auch statuslose Kinder wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Grundgesetz einen Anspruch auf Schulzugang haben. Auch wird davon ausgegangen, *„dass Schulleiter keiner zwingenden Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG unterliegen und Kinder ohne Aufenthaltsstatus nicht melden müssen“* (ebenda).

Nach der Veröffentlichung der Studie hatte das Hessische Schulministerium in einem Erlass am 12. Dezember 2005 dagegen mitgeteilt: *„Kinder, die keinen aufenthaltsrechtlichen Status haben, können nicht aufgenommen werden“*. Im Weiteren wird auf die Übermittlungspflicht öffentlicher Stellen hingewiesen. Schulleiter/-innen sind außerdem gehalten, sich eine gültige Meldebescheinigung vorlegen zu lassen. Wer den Mitteilungspflichten nicht entspricht, verhält sich dienstpflichtwidrig (zitiert nach Diakonie in Hessen und Nassau 2008: 9).

Nach der Landtagswahl 2008 wurde das Thema im Hessischen Landtag eingebracht. Am 11. September 2008 beschloss der Kulturausschuss gegen die Stimmen der CDU einen Antrag, wonach der Landtag die Landesregierung auffordern soll, die *„Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache vom 9. April 2003, die am 30. April 2008 ausgelaufen ist, neu zu fassen und dabei zu ändern, dass a) auch Schülerinnen und Schüler, die keine aufenthaltsrechtlich geklärten Status haben, sowie*

*aufenthaltsrechtlich geduldete und staatenlose Schülerinnen und Schüler der Schulpflicht unterliegen; b) die Verpflichtung, als Voraussetzung für die Aufnahme in die Schule eine gültige Meldebescheinigung vorzulegen, entfällt.“* (Hessischer Landtag, Drucksache 17/188).

Nur vier Tage nach dem Beschluss im Kulturausschuss erneuerte die Landesregierung dennoch die genannte Verordnung ohne die im Ausschuss verabschiedeten Änderungsbeschlüsse zu berücksichtigen. Somit gilt in Hessen nach wie vor die auf dem Verordnungsweg eingeführte Verpflichtung, bei der Einschulung den Aufenthaltsstatus der Eltern zu erheben und eventuelle Unregelmäßigkeiten an die Behörden zu melden.<sup>9</sup>

### *6.3 Länderbeispiel Nordrhein-Westfalen (NRW)*

In der Landesverfassung von NRW ist sowohl das Recht auf Bildung und Erziehung für jedes Kind als auch die allgemeine Schulpflicht festgelegt. Im Schulgesetz NRW wird in § 1 ausgeführt: *„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung“* (Bommers und Wilmes 2007: 92). Nach § 34 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist schulpflichtig, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- und Wohnstätte hat. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 SchG NRW besteht die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und allein stehenden Kindern und Jugendlichen, die einen Asylantrag gestellt haben, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind und solange ihr Aufenthalt gestattet ist. Nach Satz 2 besteht die Schulpflicht für ausreisepflichtige Kinder und Jugendliche bis zur Erfüllung ihrer Ausreisepflicht (vgl. Kluth und Czernota 2006: 30). Somit sind auch Kinder ohne Aufenthaltsstatus in NRW schulpflichtig. Allerdings besteht eine erhebliche Rechtsunsicherheit sowohl bei Eltern statusloser Kinder als auch bei LehrerInnen, SozialarbeiterInnen und SchuldirektorInnen.

In einer 2007 vorgelegten Untersuchung zur Lebenssituation irregulärer Migranten in Köln wird dargestellt, dass Kinder und Jugendliche ohne Papiere in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Köln schulpflichtig sind. Allerdings sei die Einschulung oft mit großen Schwierigkeiten und Unsicherheiten seitens der Eltern und freien Träger sowie der SchuldirektorInnen und LehrerInnen verbunden. Befragten ExpertInnen waren einerseits Familien bekannt, in denen die Kinder zur Schule gingen, andererseits erfuhren sie über Klienten auch von Kindern, die noch nie einen Kindergarten oder eine Schule besucht haben, weil die Eltern Angst vor den Behörden hatten, aber auch aufgrund eines mangelnden Verständnisses der Bedeutung von Bildung.

Suchten betroffene Eltern jedoch die Unterstützung einer Beratungseinrichtung, dann wird der Schulbesuch von allen ExpertInnen den Eltern geraten und ist in der Regel in Köln auch möglich. Alle in der Vermittlung von Schulplätzen tätigen Experten betonten dabei die

---

<sup>9</sup> „Doch kein Unterricht für Kinder ohne Aufenthaltserlaubnis – Kultusminister missachtet Parlamentsbeschluss, Presseerklärung „Die Linke – Fraktion im Hessischen Landtag“ vom 6. Oktober 2008

Bedeutung privater Kontakte, informeller Netzwerke und Absprachen, ohne die eine erfolgreiche Vermittlung des Schulbesuchs in Köln kaum möglich sei. Eine erfolgreiche Vermittlung hänge damit vom Engagement auf beiden Seiten ab. Nicht nur die Beratungseinrichtungen, sondern vor allem auch Lehrer und Schulleiter formulierten offen das Interesse an der Ermöglichung des Schulbesuches für Kinder ohne Papiere und setzen sich dafür ein (Bommes und Wilmes 2007).

Die Studie *„Menschen ohne Papiere in Köln“* stellt abschließend fest: *„Allein die auf mangelndem Wissen oder unzureichender Information beruhende Unsicherheit bei den beteiligten Schuldirektoren und Lehrern führt dazu, dass der Besuch einer Schule bei weitem nicht für alle Kinder von irregulären Migranten selbstverständlich ist.“* Es folgt die Empfehlung: *„Hier könnte eine Aufgabe der Stadt Köln darin liegen, über ein Rundschreiben an alle Schulen klarzustellen, dass Schuldirektoren und Lehrer mit der Beschulung irregulärer Kinder nicht gegen § 87 AufenthaltG verstoßen.“* (Bommes und Wilmes 2007: 118f).

Allerdings zeigte eine zum gleichen Zeitpunkt durchgeführte Anfrage der Bezirksregierung, dass das Schulamt in Köln die Schulen angewiesen hatte, den Aufenthaltsstatus zu erheben. Insofern bestand die Rechtsunsicherheit nicht nur auf Seiten der Eltern und SchulleiterInnen in der Form von Unwissenheit, sondern auch auf Seiten der zuständigen Behörden in Form von Rechtsauslegung im Sinne der ausländerrechtlichen Erfassung. Im Juni 2007 richtete die Bezirksregierung Köln ein Schreiben mit der Bitte um Klarstellung der Frage der Schulpflicht für *„Illegale“* an das zuständige Landesministerium. In dem Schreiben heißt es u.a.: *„Die Abfrage des Regierungsbezirks hat ergeben, dass es von Seiten der Ausländerbehörden keinerlei Forderungen an Schul- bzw. Jugendverwaltungen hinsichtlich der Vorlage von Meldebescheinigungen gibt. Generelle Forderungen durch Schulämter sind nur in Einzelfällen – hier Stadt Köln und Troisdorf – bekannt. Die Ausländerbehörden der Stadt Köln und der Stadt Troisdorf führen an, dass nach Auskunft der zuständigen Ämter bei der Anmeldung zum Schulbesuch überprüft werde, ob die Kinder in den Pässen der Eltern eingetragen sind und einen Aufenthaltstitel besitzen. Die Anmeldung habe regelmäßig mit einer Meldebescheinigung zu erfolgen. (...) Die Ausländerbehörde des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises berichtet, die Schulaufsicht habe die Schulleiterinnen und Schulleiter der Grund-, Haupt- und Förderschulen in Besprechungen darauf hingewiesen, dass bei Zweifeln am legalen Aufenthalt von Schülern die zuständigen Ordnungs- und Schulaufsichtsbehörden zu informieren seien. (...) M. E. geraten Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Anmeldeverfahren den Verdacht bzw. die Kenntnis von einem illegalen Aufenthalt erlangen, in einen Konflikt zwischen der Durchsetzung des Schulbesuchsrechts (geht man davon aus, dass diese Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in NRW haben, sogar Schulbesuchspflicht) der Kinder einerseits und der gesetzlichen Vorgaben des § 87 AufenthG andererseits. (...) Es wird zwar klargestellt, dass sich aus der Unterrichtungspflicht bei Kenntnisnahme keine grundsätzliche Ermittlungspflicht ableitet, was auch durch einen früheren Erlass (...) bestätigt wird. Dennoch zeigt sich nach der von mir durchgeführten Abfrage, dass in der Praxis das Schulbesuchsrecht nicht ermöglicht wird, wenn bei Zweifeln über den Aufenthaltsstatus doch*

*die Informationen an die Ausländerbehörden weiterzugeben sind“ (Bezirksregierung Köln 2007).*

In Reaktion auf diese Schreiben hat das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 27. März 2008 darauf hingewiesen, dass bei Schulämtern und Schulen hinsichtlich der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler Unsicherheiten über die Mitteilungspflichten gemäß § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegenüber den zuständigen Ausländerbehörden und im Hinblick auf zu beachtende datenschutzrechtliche Erfordernisse bestehen: *„Es wird deshalb in Abstimmung mit dem Innenministerium zu den mit dem Bezugsbericht aufgeworfenen Fragen auf Folgendes hingewiesen. Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DVI) vom 14.06.07 sieht die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern nicht vor. Meldebescheinigungen oder Kopien von Pässen der Eltern dürfen daher bei der Aufnahme ausländischer Schülerinnen und Schüler nicht, auch nicht auf Ersuchen der Ausländerbehörden, von den Schulleitungen gefordert werden. Soweit dies in Einzelfällen erfolgt ist, handelt es sich um unzulässig erhobene Daten, mit der Folge, dass datenschutzrechtlich und ausländerrechtlich eine Übermittlung nicht erfolgen darf und die Daten zu löschen sind. Erhalten Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer lehrenden und erzieherischen Aufgaben Kenntnis über den Aufenthaltsstatus einer Schülerin oder eines Schülers oder deren Eltern, ist damit keine Mitteilungspflicht gegenüber den Ausländerbehörden verbunden. Bei der Erhebung und Übermittlung von Schülerdaten sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW und der VO-DV-I zu beachten. Ich bitte, die Schulämter Ihres Bezirks zu informieren“ (NRW Schulministerium, Erlass vom 27. März 2008).*

#### *6.4 Zusammenfassung*

Die beiden ausgewählten Beispiele verdeutlichen die auf Länderebene bestehenden Handlungsspielräume, auch innerhalb der geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen durch Bundesgesetz.

Für den hier diskutierten Zusammenhang ist relevant, dass auf Länderebene Regelungen diskutiert und eingeführt werden können, die den bildungspolitischen Auftrag stärker gewichten und den Schulbesuch von Kindern ohne Aufenthaltsrecht ermöglichen sollen. Dies wird möglich, indem im Schulbereich eine klare datenschutzrechtliche und funktionale Trennung vorgenommen und keine ausländerrechtliche Kontrolle durchgeführt wird. Eine unmittelbare Übertragung der für NRW und Hessen dargestellten Ansätze auf Hamburg ist nicht möglich, da auf Grund der föderalen Struktur und der Zuständigkeit der Länder für Bildung die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen unterschiedlich ausgestaltet sind. Entscheidend ist, dass bundesrechtliche Regelungen wie die Mitteilungspflicht nicht einheitlich umgesetzt werden. Der Gesetzgeber auf Landesebene hat die Möglichkeit, die als Hindernisse für einen Schulzugang erkannten rechtlichen und faktischen Hürden abzubauen.

## 7 Bewertung der Einschulungspraxis in Hamburg

### 7.1 Das zentrale Schülerregister

Die unterschiedlichen Positionen zum zentralen Schülerregister reichen von der Befürwortung bis zur absoluten Ablehnung, wobei ablehnende Stellungnahmen aus dem Bereich der Beratungsstellen für MigrantInnen überwiegen. Grundsätzlich jedoch wird der Zugriff auf die Daten der Schülerinnen und Schüler durch Innenbehörde und Ausländerbehörde kritisiert. Wenn dieser Zugriff unterbunden wird, verliert das zentrale Schülerregister seine ausgrenzende Wirkung auf Kinder ohne Aufenthaltsstatus.

### 7.2 Der Weg über den Härtefallausschuss

Gehen wir zurück zu dem aktuellsten Fall der Schülerin, die durch das zentrale Schülerregister aufgefallen und mit Abschiebung bedroht war. Die Schulsenatorin hatte in der Presse verlautbaren lassen: *„Das Menschenrecht auf Bildung gilt für alle Kinder, auch dieses Mädchen hat ein Recht auf den höchsten Bildungsabschluss.“* Aber auf Grund der in Hamburg derzeit praktizierten Regelung, blieb der Familie keine andere Möglichkeit als die Petition in den Härtefallausschuss des Hamburger Senats einzubringen. Die Duldung, die daraufhin für ein Jahr erteilt wurde, reicht nicht einmal zur Erlangung des einfachsten Schulabschlusses aus. Nach Aussage des Senats ist jedoch gar keine andere Möglichkeit als eine Petition in den Härtefallausschuss vorgesehen. *„Dauerhaft können Kinder aus Familien, die sich ohne offiziellen Aufenthaltsstatus in Hamburg aufhalten, eine Schule in Hamburg nur dann besuchen wenn eine humanitäre Einzelfallprüfung zur Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels geführt hat.“* (Drucksache 19/788 vom 29.07.2008).

Der Hinweis auf die Härtefallkommission kann aber die Unsicherheiten und Ängste statusloser Eltern nicht nehmen, die ihre Kinder dann gar nicht mehr zur Schule schicken. Dabei sind die geschilderten Unsicherheiten auf Seiten der SchulleiterInnen, der LehrerInnen und SekretärInnen von den Entscheidungen der Härtefallkommission gar nicht berührt, weil diese ja bereits bei der Aufnahme eines Kindes in die Grundschule in den beschriebenen Loyalitätskonflikt geraten.

### 7.3 Meldepflicht nach dem Aufenthaltsgesetz

Innerhalb der geltenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen durch Bundesgesetze bestehen auf Länderebene Handlungsspielräume. Bei entsprechendem politischem Willen hätte der Hamburger Schulsenat – entsprechend der Vorgehensweise des Schulministeriums in Nordrhein Westfalen – das Recht eine Weisung zu erlassen, die klar stellt, dass eine Erhebung des Aufenthaltsstatus von Schülerinnen und Schülern bei der Einschulung oder beim Wechsel in eine weiterführende Schule nicht geprüft werden darf.

***Damit hat der Gesetzgeber in Hamburg die Möglichkeit, die Hindernisse für einen Schulzugang für Kinder ohne Aufenthaltstitel abzubauen.***

#### *7.4 Netzwerke der Solidarität*

Solange es noch keine anderen politischen Entscheidungen gibt, sehen fast alle InterviewpartnerInnen Vernetzungen mit anderen Einrichtungen und Einzelpersonen als eine wichtige Voraussetzung an, den Kindern statusloser Eltern den Anspruch auf Bildung, also den Schulbesuch, trotz des ZSR zu ermöglichen. So beschreibt die Leiterin der Grundschule: *„Wir sind enorm vernetzt in unserem Stadtteil, sämtliche Initiativen, die hier arbeiten, haben sich zusammengeschlossen. Auch die aus dem Kinder- und Jugendbereich: Schulen, Kitas, Spielhäuser, Jugendzentren usw.“* und sie benennt die privaten Netzwerke, über die die Kinder zu ihr an ihre Schule kamen. *„Das war irgendwie ganz verrückt. Die hat bei meiner Bekannten geputzt. Und die hat ihr gesagt sie solle mal bei mir nachfragen und dann hab ich gesagt, ja, ich kann das eine Kind nehmen, und für das andere Kind habe ich eine Schulleiterkollegin gefragt und das dritte Kind war schon etwas älter und ist auch zu einer anderen Schule gegangen.“*

Nach Aussagen der befragten Expertinnen und Experten ist die Vernetzung und kooperative Zusammenarbeit zwischen Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für MigrantInnen, RechtsanwältInnen und ÄrztInnen zum Wohl der Kinder ohne Aufenthaltsrechte in Hamburg gut ausgeprägt.

## 8 Anhang

### **Anlage 1: Vorbehalte der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kinderrechtskonvention**

Die Bundesregierung ist der Konvention erst 1992 beigetreten, obwohl diese 1989 in Kraft trat. Mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde am 6. Mai 1992 hat die damalige Bundesregierung eine sog. Vorbehalts-Erklärung abgegeben, in der es u.a. heißt:  
*„... dass das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet. Es begründet völkerrechtliche Staatenverpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt. Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthalts zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen“* (Nationale Kommission zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention).

Das bedeutet, dass keine Bestimmung in der Kinderrechtskonvention dahingehend ausgelegt werden kann, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen und Unterschiede zwischen In- und Ausländern zu machen ( vgl. Brügel in Jünschke: 127).

Mehr als neunzig bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, die sich in der Nationalen Kommission für die Umsetzung der UN- Kinderrechtskonvention in Deutschland zusammengeschlossen haben, forderten immer wieder die Rücknahme des Ausländervorbehalts.

Auch der Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schlug im September 1999 der damaligen Bundesregierung vor, den nationalen Vorbehalt zurückzunehmen (BTD 14/1681: Punkt 4), allerdings blieb dieses Anliegen bis heute erfolglos, was sicherlich nicht zuletzt daran liegt, dass Schulfragen Ländersache sind und die Bundesländer sehr unterschiedliche Position zu dem Thema beziehen.

### **Anlage 2: Appell „Hamburg schützt seine Kinder: Recht auf Bildung und Schulbesuch für alle wahren“**

*“Bis Ende September sind alle Hamburger Schulen aufgefordert, die Daten ihrer SchülerInnen an das zentrale Schülerregister (ZSR) zu melden. Angegeben werden sollen auch die Meldeadresse und der Aufenthaltsstatus der Kinder. Wir befürchten nun, dass Eltern, die ohne Aufenthaltsstatus in Hamburg leben, ihre Kinder aus Furcht vor Abschiebung der gesamten Familie nicht mehr in die Schule schicken. Das „Recht auf schulische Bildung“*

*(§ 1 Hamburgisches Schulgesetz) dieser Kinder wird dadurch faktisch ausgehebelt. Wir möchten daher die SchulleiterInnen darin bestärken, bei Auftreten einer Pflichtenkollision, wie sie sich bei der Pflicht der Weitergabe von Daten einerseits und der Gewährung des Rechts auf Schulbesuch andererseits ergeben kann, sich für das Recht der Kinder auf Bildung und Schulbesuch zu entscheiden. An die Bürgerschaft und den Senat richten wir den Appell, zur Wahrung der Rechte dieser Kinder in Bezug auf das ZSR ein Moratorium einzurichten und innerhalb der gesetzlichen Regelungen für einen Schutzmechanismus für die betroffenen Kinder zu sorgen.“*

Appell an Schulleitungen, Bürgerschaft und Senat „Hamburg schützt seine Kinder: Recht auf Bildung und Schulbesuch für alle wahren“ vom 27.09.2006

### **Anlage 3: Kindeswohl wird registriert**

In der Debatte um die Aufdeckung illegal in Hamburg lebender Kinder durch das Schülerregister wollen alle Politiker nur eines im Blick haben: Das Wohl der betroffenen Minderjährigen.

Zu „*Gunsten des Kindeswohls*“ müsse man die „*Kinder aus der Illegalität vorholen*“, betonte Schulsenatorin Alexandra Dinges-Dierig (CDU). Denn der „*psychische Druck*“, den diese Kinder aushalten müssten, sei unbeschreiblich, ergänzte der CDU-Abgeordnete Wolfhard Ploog. Die SPD- Abgeordnete Aydan Özoguz wies diese Argumentation als „*zynisch*“ zurück, da die CDU sehr wohl wisse, dass die Aufdeckung illegaler Existenzen, Abschiebungen bedeuten könne. Die GAL-Fraktionschefin Christa Goetsch forderte, dass für solche Kinder und ihre Familien „*glaubhafte Schutzmechanismen*“ geschaffen werden müssten, wenn die Regierung wolle, dass illegal lebende Eltern auch nach der Einführung des Registerabgleichs ihre Kinder noch auf eine Schule schicken.

taz Hamburg 12.10.2006

### **Anlage 4: Leitfragen Experteninterviews**

Einführung: Kurze Vorstellung des Projekts, der Anlage und Durchführung.

Die InterviewpartnerInnen bleiben auf Wunsch anonym!

- Bitte um kurze Vorstellung des Gesprächspartners und der Institution, der Tätigkeitsbereiche im Allgemeinen
- Bitte um Darstellung des Bezugs der eigenen Organisation/Tätigkeit zu illegaler Migration in HH
- Bitte um Darstellung der konkreten Bedeutung / Relevanz des Themas/Problems illegale Migration für die eigene Tätigkeit
- Bitte um Darstellung eines selbst erlebten Falles, der besonders berührt/empört hat

(Erzählung: Was ist passiert, was wurde erwartet, was konnte ich tun? Warum ist der Fall so berührend? Warum war keine andere Lösung möglich?)

- Ein konkreter Fall, der aus ihrer Sicht erfolgreich bearbeitet werden konnte (Warum konnte dieser Fall erfolgreich bearbeitet werden?)
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, Institutionen, Netzwerken
- Allgemeine Einschätzung der Situation
- Problembereiche (Schule, Gesundheit, Arbeit, Rechtsschutz, Wohnung)
- Besondere Thematiken einzelner Betroffenenengruppen
- Bedeutung und Rolle von organisierter Kriminalität
  
- Eigene Handlungsmöglichkeiten
- Welche Erwartungen bestehen ihnen gegenüber bei der Bearbeitung von Fällen irregulärer Migration?
- Wie gehen sie konkrete mit diesen Erwartungen um? Was können sie konkret tun?
- Was tun sie konkret?
- Welche Vorschläge haben sie für eine Verbesserung der Situation?
- Allgemeine quantitative Schätzungen (Größenordnungen)
  
- Mit welchen nationalen/ethnischen Gruppen haben sie zu tun?
- Wie groß sind diese Gruppen?
- Wie ist die Zusammensetzung dieser Gruppen (Geschlecht, Alter/Kinder)
- Wo sind diese Gruppen beschäftigt? Wie groß ist der Anteil?
  
- Abschlussfrage: Wenn Sie regierender Bürgermeister wären, welche Maßnahmen würden sie ergreifen zur Verbesserung/Entschärfung der Situation
- Gibt es etwas, was wir noch wissen müssten, was bisher im Gespräch noch nicht angesprochen wurde?
- Danke. Ankündigung der Zusendung des Protokolls mit der Bitte um Rückmeldung.

Bitte um schriftliche Materialien und Statistiken.

### **Anlage 5: Leitfrageninterview für Betroffene (MigrantInnen)**

**Einführung:** Wir möchten kennen lernen, wie Menschen ohne Aufenthaltsstatus in HH leben, wie sie zurecht kommen, welche Erfahrungen sie machen, welche Probleme sie haben, welche Wünsche und Hoffnungen sie haben, kurz: wie das Leben in der Illegalität aussieht.

Wir möchten dazu ihre/deine Sicht der Dinge kennen lernen. Ich werde deshalb nur wenige Fragen stellen und vor allem zuhören.

**Erster Erzählimpuls:** Fangen wir an. Vielleicht erzählen sie zuerst einmal, wie es eigentlich dazu gekommen ist, dass sie jetzt/früher in Hamburg ohne Aufenthaltsstatus leben.

(Hinweis: Nach der erste Erzählpause bitte nicht sofort reagieren, kommentieren, Frage oder neues Thema einführen, sondern Hörbereitschaft signalisieren (Kopfnicken, mmh sagen, oder auch: Ja, ich

höre ihnen weiter zu). Dann besteht die Hoffnung, dass die Frage nach Erfahrungen oder Problemen eigensinnig aufgenommen wird).

**Zweiter Erzählimpuls:** Wie sehen ihre Erfahrungen mit dem Leben in der Illegalität in Hamburg aus. Was erleben sie?

**Dritter Erzählimpuls:** Können Sie mir etwas über die Probleme erzählen, mit denen sie hier zu tun haben? (Bitte um konkrete Beispiele, eigenerlebte Geschichten).

**Vierter Erzählimpuls:** Wenn sie Probleme haben, an wen wenden sie sich? (konkrete Beispiele)

**Internes Nachfragen:** Aufnehmen von Beispielen und Themen, Bitte um Vertiefung, um konkrete Beispiele

- Wie finden sie Arbeit, Gesundheitsversorgung

**Externes Nachfragen zu Problembereiche:** Sie haben jetzt erzählt über....

Uns würde auch interessieren, ob sie schon mal Probleme gehabt haben mit

- **Kindern, Schule** (Was haben sie da gemacht? Was könnte man in ihrer Situation noch machen? Woher haben sie ihre Informationen? Was haben andere gemacht?)
- **Gesundheit, Unfall** (Was haben sie da gemacht? Was könnte man in ihrer Situation noch machen? Woher haben sie ihre Informationen? Was haben andere gemacht?)
- **Arbeit, Arbeitsausbeutung** (Was haben sie da gemacht? Was könnte man in ihrer Situation noch machen? Woher haben sie ihre Informationen? Was haben andere gemacht? Wie viel kann man eigentlich verdienen in welchem Job)
- **Wohnung** (Was haben sie da gemacht? Was könnte man in ihrer Situation noch machen? Woher haben sie ihre Informationen? Was haben andere gemacht?)
- **Kriminalität** (Als Opfer: Was haben sie da gemacht? Was könnte man in ihrer Situation noch machen? Woher haben sie ihre Informationen? Was haben andere gemacht? Würden sie zur Polizei gehen? Zu Gerichten, oder zu deutschen Beratungsstellen? Warum nicht?)
- **Unterstützungsangebote:** An welche Stellen können/würden sie sich wenden? (Was ist mit Konsulat!?)An welche Stellen können sie sich nicht wenden

**Expertenwissen:** Vielleicht können sie uns helfen, einen Überblick zu bekommen über die Menschen, die irregulär in HH leben.

- Wenn Sie an ihre eigene Gruppe/Nationalität denken: Was meinen sie, wie groß ist die Gruppe der illegal hier Lebenden? Männer/Frauen; Alter; Kinder? Wo arbeiten sie überall? Was kann man arbeiten? Was haben sie gehört? Wird die Gruppe größer, kleiner oder bleibt sie seit wann gleich? Warum gibt es diese Entwicklung??
- Wenn Sie ihre Erfahrungen berücksichtigen, welche anderen nationalen Gruppen leben in HH? Sind sie größer oder kleiner wie ihre eigene? (Zahlen?) Gibt es Besonderheiten über diese Gruppen zu sagen (professionelle Spezialisierung, besondere Überlebensstrategien, Netzwerke, eventuelle Spezialisierungen, Ausbeutungsnetzwerke etc).

**Erste Abschlussfrage:** Gibt es sonst noch etwas wichtiges, was wir über die Situation in HH wissen sollten?

**Erste projektive Frage:** Vielleicht hatten sie die Situation ja schon: Wenn ein sehr guter Freund sie anruft und sagt, er/sie möchte auch nach HH kommen und hier illegal leben. Was würden sie ihm sagen? Welche Ratschläge würden sie ihm geben wollen? (Als Kontrollfrage unbedingt stellen!)

**Zweite projektive Frage:** Wir haben jetzt eine neue Regierung in Hamburg: Gibt es etwas, was sie der mitteilen möchten?

**Abschlussfrage:** Gibt es noch etwas was wir wissen sollten, was für uns wichtig wäre zu wissen?

## 9 Literatur

Alscher, Stefan; Münz, Rainer; Öczan, Veysel, 2001: Illegal anwesende und illegal beschäftigte Ausländerinnen und Ausländer in Berlin. Lebensverhältnisse, Problemlagen, Empfehlungen. Demographie aktuell Nr. 17, Berlin: Humboldt-Universität.

Alt, Jörg, 1999. Illegal in Deutschland. Forschungsprojekt zur Lebenssituation "illegaler" Migranten in Leipzig. Herausgegeben im Auftrag des Jesuit Refugee Service Europe. Karlsruhe: von Loeper.

Alt, Jörg, 2003. Leben in der Schattenwelt. Problemkomplex "illegale" Migration. Karlsruhe: von Loeper Literaturverlag.

Anderson, Philip, 2003: "Dass sie uns nicht vergessen." Menschen in der Illegalität in München. Eine empirische Studie im Auftrag der Landeshauptstadt München, München: Sozialreferat der Stadt München.

BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), 2005: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profil und Soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Netzwerks, BAMF-Forschungsbericht 2, Nürnberg: BAMF.

Bertram, Hans, 2006: Zur Lage der Kinder in Deutschland: Politik für Kinder als Zukunftsgestaltung, in: Innocenti Working Paper, UNICEF 2006

Bommers, Michael; Wilmes, Maren, 2007: Menschen ohne Papiere in Köln. Eine Studie zur Lebenssituation irregulärer Migranten - im Auftrag des Rates der Stadt Köln, Köln: Stadt Köln.

Bundesministerium des Innern, 2007: Bericht des Bundesministeriums des Innern zum Prüfauftrag "Illegalität": Illegal aufhältige Migranten in Deutschland - Datenlage, Rechtslage, Handlungsoptionen, Februar 2007, Ausschussdrucksache 16(4)306 des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Berlin.

Cyrus, Norbert, 2004: Aufenthaltsrechtliche Illegalität in Deutschland. Sozialstrukturbildung - Wechselwirkungen - Politische Optionen. Bericht für den Sachverständigenrat für Zuwanderung und Integration, Nürnberg: BAMF.

Cyrus, Norbert, 2005: EU-research project POLITICS, Introduction to Interview Conduction Summary based on Herbert and Irene Rubin and Rubin, Qualitative Interviewing, 1995

Dethloff, Fanny (Hg.); Neumann, Ursula (Hg.), 2004: Dokumentation des Kindersymposiums "Kinder auf der Flucht" am 27.11.2004, Universität Hamburg

Fischer-Lescano, Andreas; Tillmann Löhr, Tillmann, 2008: Menschenrecht auf Bildung. Mitteilungsverbote von Schulen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten. *Informationsbrief Ausländerrecht*, 29, S. 54-59.

Flick, U., et al: Handbuch Qualitative Sozialforschung. München: (Psychologie Verlags Union.), 1995

Fodor, Ralf, 2001: Rechtsgutachten zum Problemkomplex des Aufenthaltes von ausländischen Staatsangehörigen ohne Aufenthaltsrechte und Duldung in Deutschland. in: Alt, Jörg; Fodor, Ralf (Hg.) *Rechtlos? Menschen ohne Papiere*. Karlsruhe: von Loeper Verlag.

Fodor, Ralf; Peters, Erich, 2005: Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards - das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung. Rechtsgutachten im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung ([http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Hessen/Hessen\\_Gutachten.pdf](http://www.joerg-alt.de/Recht/Bundeslaender/Hessen/Hessen_Gutachten.pdf)).

Forum Menschenrechte, 2008: Menschenrechte für Menschen ohne Papiere realisieren! Forderungen des Forum Menschenrechte zur Durchsetzung der Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten ohne Aufenthaltsstatus bzw. ohne Duldung, 30. Mai 2008, Berlin Berlin ([http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab\\_05-2008/FMR\\_menschenrechte\\_fuer\\_menschen-ohne-papiere.pdf](http://forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_05-2008/FMR_menschenrechte_fuer_menschen-ohne-papiere.pdf)).

Frindte, Wolfgang, 2001: Einführung in die Kommunikationspsychologie, Weinheim und Basel

Fuchs, W.: Biographische Forschung, Eine Einführung in Praxis und Methoden, Opladen (Westdeutscher Verlag), 1984

IWBF (Institut für Weiterbildung, Beratung und Forschung an der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen), 2006: Lebenslage "illegal". Menschen ohne Aufenthaltsstatus in Frankfurt am Main. Notlagen und Lebensbewältigung - Wege der Unterstützung. Ergebniszusammenfassung, Karlsruhe: von Loeper.

Kluth, Winfried; Czernota, Dennis, 2006: Der Rechtsstatus illegal aufhältiger Personen in der deutschen Rechtsordnung in rechtsvergleichender Betrachtung. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, unv. Ms., Halle: Universität Halle.

Krieger, Wolfgang, 2008: Statuslose in Frankfurt, Lebenslagen, Hilfebedarfe, Unterstützungssysteme. In: Hamburger Forum für soziale Arbeit und Gesundheit, standpunkt : sozial 1+2/2008

Lamnek, Siegfried, 1995: Qualitative Sozialforschung, Weinheim

Lamnek, Siegfried, 1998: Gruppendiskussion. Theorie und Praxis, Weinheim

Lamnek Sigfried, 1989: Qualitative Sozialforschung, München,

Mayring, Philipp, 1993,: Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, Weinheim

Mayring, Philipp, 1996: Einführung in die qualitative Sozialforschung; 3., ü. a.Auflage (Psychologische Verlags Union), Weinheim

Mayring, Philipp, 2000: Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken, Weinheim

Mayring Philipp, 1992: Analytische Schritte bei der Textinterpretation S.11-42, IN HUBER,L. Qualitative Analyse: Computereinsatz in der Sozialforschung; München, Wien : Oldenbourg Verlag,

Munoz, Vernon, 2006: Mission to Germany - Report of the Special Rapporteur on the right to education. A/HRC/4/29/Add3, New York: United Nations, [http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Munoz\\_Mission\\_on\\_Germany.pdf](http://www.netzwerk-bildungsfreiheit.de/pdf/Munoz_Mission_on_Germany.pdf).

Süssmuth, Ruth (Hrsg.), 2005: Streetsoccer & Co., Wie Intergration gelingen kann, Hamburg, Edition Körberstiftung

## **10 MitarbeiterInnen an diesem Teil der Studie**

Katherine Braun

Soziologin, wiss. Mitarbeit und spanische Übersetzung

Olivia Deobald

Sozialpädagogin, Interview und rumänische Übersetzung

Vlatka Kraljevic

Sozialberaterin und serbische und kroatische Übersetzung

Birgit Stein

Sozialpädagogin, Transkriptionen

Tobias Wollborn

Student Soziale Arbeit, Interviews und Transkriptionen

Fredrik Wolze

Student Soziale Arbeit, Recherche und Interviews